



A G B

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ndc IT-SOLUTIONS, Aarburg
076 500 40 51

I. VERTRAGSGELTUNG

A. Anwendungsbereich und Geltung

1. Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen, insbesondere von Kauf- und Dienstleistungsverträgen im IT-Sektor, zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Kunden» genannt) und der ndc IT-SOLUTIONS (nachfolgend „ndc“ genannt).
2. Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Offerten und Verträge zwischen dem Kunden und der ndc. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
3. Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

B. Vertragsschluss

1. Sämtliche auf der Homepage der ndc präsentierte Hard- und Software stellen keine Offerten, sondern lediglich Einladungen zum Angebot dar.
2. Jede Offerte durch die ndc erfolgt schriftlich und wird per E-Mail oder per Post versandt.
3. In jeder Offerte wird auf diese AGB hingewiesen. Beim Versand per E-Mail stellen die AGB ein separates Attachment dar. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, von der ndc ein gedrucktes Exemplar der AGB zu verlangen oder diese auf der ndc Homepage als pdf downzuladen.
4. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages oder die schriftliche Annahme der Offerte.
5. Mit der Unterzeichnung eines separaten Vertrages oder der schriftlichen Annahme einer Offerte anerkennt der Kunde den Einzelvertrags- resp. Angebotsinhalt und erklärt sich auch ausdrücklich mit den vorliegenden AGB einverstanden und dass er diese zu Kenntnis genommen hat.
6. Sind mit späteren Einzelvertragsänderungen, die auf Wunsch des Kunden erfolgen, Zusatzkosten für die ndc verbunden, trägt diese der Kunde gemäss den zu Vertragschluss geltenden Preisen der ndc.



7. Ein (Teil-)vertragsrücktritt durch den Käufer bedarf des schriftlichen Einverständnisses der ndc. Auch Beanstandungen einer Lieferung bzw. einer Dienstleistung berechtigen den Käufer nicht zum Vertragsrücktritt ohne Einverständnis der ndc.

II. BESCHAFFUNG VON HARD- UND SOFTWARE

C. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden und der ndc verstehen sich netto, ohne Skontoabzug, in Schweizer Währung.
2. Die ndc erbringt die Lieferung zu Festpreisen. Die Kosten für Verpackung, Transport, und Zölle sind nicht im Preis inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollten sich während der Bestellungsabwicklung Änderungen durch Kostenerhöhungen bei der ndc bzw. Preisaufschläge bei dessen Lieferanten, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen oder Währungsschwankungen ergeben, behält sich die ndc ausdrücklich eine entsprechende Erhöhung des Preises vor. Der Kunde wird darüber schnellst möglich informiert.
3. Die ndc ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen. Bei Neukunden ist Vorauszahlung die Regel.
4. Die Zahlungspflicht des Käufers ist mit dem Eingang des Betrages auf dem Postcheck- oder Bankkonto des Verkäufers (valuta) erfüllt. Die Annahme von Wechseln oder Checks als Zahlungsmittel liegt im Ermessen des Verkäufers. Bei Wechseln oder Checks gilt die Zahlungspflicht erst als erfüllt, wenn die Beträge nach Einlösung gutgeschrieben sind.
5. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben alle Produkte Eigentum der ndc und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
6. Rechnungen der ndc für Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu bezahlen. Bei Vorauszahlung erfolgt die Lieferung der bestellten Ware erst nach Eingang des in Rechnung gestellten Betrages.
7. Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst sofort ohne vorhergehende Mahnung Zahlungsverzug aus und die ndc hat Anspruch auf 5% Verzugszins sowie Ersatz sämtlichen Schadens, welcher der ndc aufgrund des Zahlungsverzugs entstanden ist. Der Kunde haftet auch im Falle des Verzugs durch Zufall.



D. Lieferung

1. Bei den in Offerten bzw. Einzelverträgen festgehaltenen Lieferfristen und –terminen handelt es sich um Plandaten ohne Fälligkeits- oder Fixcharakter und berechtigen den Käufer im Falle ihrer Nichteinhaltung daher weder zum Vertragsrücktritt, noch zu Schadenersatz- oder anderen Ansprüchen. Der Verkäufer lehnt jede Haftung wegen verspäteter Erfüllung ab. Die Lieferfristen und –termine werden von der ndc bestmöglich eingehalten.
2. Der Versand von Produkten durch die ndc erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen beim Warenempfang dem Transporteur gemeldet werden.
3. Transportversicherungen werden nur auf schriftlichen Wunsch und Kosten des Käufers abgeschlossen.
4. Beanstandungen betreffend Ausführung, Zustand und Menge der Lieferung sind innert 10 Tagen nach Warenempfang schriftlich bei der ndc geltend zu machen, andernfalls die Lieferung in der/im vorliegenden Ausführung, Zustand und Menge als genehmigt gilt.

E. Gewährleistung

1. Liegt ein im Sinne der Schweizerischen, herrschenden Lehre verstandener Sachmangel vor, der nachweislich bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestanden hat, und hat der Käufer seine Pflicht zur Prüfung der Lieferung und Anzeige von Mängeln eingehalten, kann ndc nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den schadhaften Teil/Gegenstand reparieren oder Ersatz liefern. Dieses Recht des Käufers erlischt 12 Monate ab Erhalt der Lieferung.
2. Die ndc ist berechtigt, im Falle eines nachgewiesenen Sachmangels statt Ersatz oder Nachbesserung zu leisten, dem Käufer ihre eigenen Gewährleistungsansprüche gegen ihre(n) Lieferanten abzutreten und sich damit von ihrer Gewährleistungspflicht zu befreien.
3. Andere Ansprüche des Käufers wie insbesondere Wandelung, Minderung, und Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Die Rücksendung von Waren kann nur nach vorheriger Absprache mit der ndc erfolgen.



III. WARTUNG UND PFLEGE

F. Umfang von Wartung und Pflege

1. Die Wartung von Hardware bezieht sich auf die in der Offerte resp. im Einzelvertrag vereinbarte Hardware und umfasst dabei deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung) zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen.
2. Nicht als Wartungsleistungen gilt die Behebung von Defekten, die durch Fehlmanipulationen, externe Einflüsse, Einwirkungen von einer nicht von der ndc gelieferten Einrichtung, unsachgemässe Behandlung entstanden sind sowie der Ersatz von Verschleiss- und/oder Verbrauchsmaterial. Solche Dienstleistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen der ndc in Rechnung gestellt.
3. Die Pflege von Software umfasst die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases durch den Hersteller). Nicht als Wartungsleistung für die Pflege von Software gelten funktionelle Erweiterungen der Software. Solche Leistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen der ndc in Rechnung gestellt.
4. Sämtliche Störungen an Hard- und Software, welche auf den Kunden, dessen Hilfspersonen oder Dritte zurückzuführen sind, sind nicht von der Wartung und Pflege umfasst.
5. Die ndc behebt auf Verlangen und gegen separate Vergütung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

G. Mitwirkungs- und Unterlassungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, jede Störung an der gewarteten Hardware resp. gepflegten Software umgehend der ndc zu melden. Die Störungsmeldung hat per E-Mail oder per Telefon zu erfolgen.
2. Zur Behebung der Störung werden vom Kunden alle von der ndc als notwendig erachteten Informationen zur Verfügung gestellt, insbesondere eine detaillierte Beschreibung der Störung (Datum/Zeit, Kopie der fehlerverursachenden Datei, etc.).
3. Auf Verlangen beteiligt sich die ndc an der Suche nach der Störungsursache.
4. Der Kunde verpflichtet sich, keinerlei eigene Schritte zur Behebung der Störung zu unternehmen resp. kein Drittunternehmen zur Behebung der Störung zu beauftragen.



H. Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

1. Während der Wartungs- und Dienstleistungsbereitschaft nimmt die ndc Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre in der Offerte resp. im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen für Wartung und Pflege. Die ndc beginnt mit der Instandsetzung so rasch als möglich, spätestens aber innert der in der Offerte resp. im Einzelvertrag vereinbarten Zeit. Als Reaktionszeit gilt die Zeit zwischen dem Anruf des Kunden an die Störungsmeldestelle der ndc und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort.
2. Als Störungsmeldestelle gilt der Sitz der ndc.

I. Dokumentation, Protokoll und Rapport

1. Die ndc stellt sicher, dass zu jeder von ihr gewarteten Hard- und Software eine entsprechende Dokumentation (nach-)geführt wird.
2. Die ndc führt ein Wartungs- und Pflegeprotokoll und stellt es dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung. Es enthält jene Informationen, welche für den weiteren Betrieb wesentlich sind.
3. Wird die Instandsetzung nach Aufwand abgegolten, erhält der Kunde einen Rapport. Dieser nennt Datum, Art und Dauer des Einsatzes. Dieser Rapport wird durch den Kunden gegengezeichnet.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die ndc erbringt ihre Leistungen zu den in der Offerte resp. Einzelvertrag vereinbarten Wartungs- und Aufwandsansätzen bzw. Aufwandspauschalen. Die entsprechenden Tarife sind auf www.ndc-it.ch unter der Rubrik „PRODUKTE/Stundenansätze“ aufgeführt.
2. Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung nötig sind. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten der ndc werden zusätzlich verrechnet.
3. Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden.



V. Gewährleistung

1. Die ndc gewährleistet eine sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen.
2. Sind Wartung, Pflege oder Unterhalt nicht erfolgreich, kann der Kunde nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die ndc behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.
3. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige unsorgfältige Leistungen innerhalb von 5 Tagen der ndc schriftlich mitzuteilen. Für Schäden aus verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Haftung der ndc.
4. Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleistungen wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht von der ndc vollumfänglich wegbedungen.

VI. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

Ist der Wartungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er vorbehaltlich bestehender Wartungsverpflichtungen aus Einzelabreden gekündigt werden. Die Kündigung kann sich, vorbehaltlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung, auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt für die ndc und den Kunden je 6 Monate. Vorausbezahlte Vergütungen werden pro rata temporis zurückerstattet und vorausgeleistete Dienstleistungen pro rata temporis vergütet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

K. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
2. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
3. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch während dem vorvertraglichen Verhältnis und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an.
4. Verletzt ein Vertragspartner die vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem anderen eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Fall eine Jahresvergütung im Zeitpunkt der Verletzung, höchstens jedoch CHF 50'000.00 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht.



L. Haftung für Schäden

1. Die ndc schliesst jede Haftung, soweit gesetzlich zulässig, aus. Insbesondere wird die Haftung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden und Schäden durch Ansprüche Dritter ausgeschlossen, welche durch die ndc anders als vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die ndc haftet nicht für Schäden, die durch Hilfspersonen verursacht wurden. Die ndc schliesst jede Haftung für alle Schäden aus, welche auf nicht richtige oder verspätete Erfüllung einer Mitwirkungs- oder Unterlassungspflicht des Kunden zurückzuführen sind.
2. Die ndc schuldet keinen Schadenersatz, sollte sie irgendeiner ihrer Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt oder ausserhalb ihrer Macht stehender Gründe nicht oder verspätet nachkommen.

M. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines nachvollziehbaren Grundes verweigert werden.

N. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Dieses Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrecht findet keine Anwendung.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der ndc.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Aarburg AG, 12. November 2012 ndc / Wi